



Schutzmassnahmen

zur Bewältigung der Coronakrise

Stiftung Villa Erica

Ausgabe 20, 27.06.2021

Änderungsgrund:

Der Bundesrat hat am 23. Juni 2021 weitere Lockungsschritte beschlossen (→ Stabilisierungsphase). Gemäss Beschluss unseres Krisenstabs, werden folgende Kapitel unseres Schutzkonzeptes vom 14.06.2021 angepasst:

- **Kap. 2.1 – Schutz- und Hygienemassnahmen:** Aktualisierte Übersicht des BAG.
- **Kap. 2.4 – Hygienemasken:** Innenräume > selektive Maskenpflicht. Draussen > keine Maskenpflicht.
- **Kap. 2.8 – Reinigung Berührungspunkte:** 1 x pro Tag
- **Kap. 2.10 – Interne Veranstaltungen:** Maskenpflicht entfällt, wenn Abstand eingehalten wird.
- **Kap. 2.17 – Mittagsverpflegung und Pausen:** Drinnen > Maskenpflicht entfällt. Draussen > keine Personenbeschränkung an den Tischen. Besprechungen an Aussentischen > selektive Maskenpflicht
- **Kap. 4.1 – Schulbetrieb:** Die generelle Maskenpflicht entfällt
- **Kap. 4.2 – Wohnbetreuung Villa Louise:** Lernaufträge können im Zimmer oder in den Gemeinschaftsräumen erledigt werden.
- **Kap. 4.3 – Wohnbetreuung Villa Morger:** Lernaufträge können im Zimmer oder in den Gemeinschaftsräumen erledigt werden.
- **Kap. 5.1 – Berufsbildungsbetriebe:** keine Maskenpflicht im Stützunterricht
- **Kap. 8.1 – Werkstatt:** keine Maskenpflicht. Aktuelle Weisung des BAG vom 31.05.2021
- **Kap. 10 – Inkraftsetzung:** Sonntag, 27.06.2021

Inhaltsverzeichnis

Art.	Thema	Seite
1	Grundlagen	4
1.1.	Zweck	4
1.2.	Rahmenbedingungen	4
1.3.	Ziele	4
1.4.	Krisenorganisation	4
1.5.	Krisenkommunikation	5
1.6.	Schutzkonzept	5
2.	Schutzmassnahmen ganze Institution	5
2.1.	Schutz- und Hygienemassnahmen	5
2.2.	Distanzregel	6
2.3.	Saubere Hände	6
2.4.	Hygienemasken	7
2.5.	Contact Tracing – Rückverfolgung von Infektionsfällen	7
2.6.	Durchmischung vermeiden	7
2.7.	Krankheitsanfällige Personen	7
2.8.	Reinigung von Berührungspunkten in der ganzen Institution	8
2.9.	Interne Sitzungen	8
2.10.	Interne Veranstaltungen	8
2.11.	Spuckschutz aus Plexiglas	9
2.12.	Externe BesucherInnen	9
2.13.	Villa Shop	9
2.14.	Besuch von externen Veranstaltungen	9
2.15.	Öffentliche Verkehrsmittel	9
2.16.	Freizeit und Ausgang im betreuten Wohnen	9
2.17.	Mittagsverpflegung und Pausen in der Mensa	10
2.18.	Homeoffice und Heimarbeit	11
2.19.	Kinderbetreuung	11
2.20.	Anforderungen an ICT-Infrastruktur (Internet, Netzwerk, Telefonie)	11
2.21.	Corona und Ferien	11
2.22.	Lüften	12
2.23.	Testkonzept für präventives Testing	12
2.24.	Koordiniertes Impfen	12
3.	Vorgehen im Krankheitsfall	13
3.1.	Grippe- und Erkältungssymptome	13

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

3.2.	Anweisung zur Isolation	13
3.3.	Anweisung zur Quarantäne	14
4.	Besondere Schutzmassnahmen Bereich Sekundarschule	14
4.1.	Schulbetrieb (Bahnhofstr. 8, Nebikon)	14
4.2.	Wohnbetreuung Villa Louise	15
4.3.	Wohnbetreuung Villa Morger	15
5.	Besondere Schutzmassnahmen Bereiche Berufsbildung	15
5.1.	Berufsbildungsbetriebe	15
5.2.	Wohnen Berufsbildung	16
6.	Lager (Sekundarschule, Berufsbildung)	16
7.	Besondere Schutzmassnahmen im Fall von Isolation oder Quarantäne in unseren Wohnhäusern	16
8.	Besondere Schutzmassnahmen Bereich Werkstatt und Wohnen Erwachsene	17
8.1.	Werkstatt	17
8.2.	Wohnen Erwachsene	17
9.	Coronabedingte Besonderheiten im Personalrecht	17
10.	Inkraftsetzung	18

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

1. Grundlagen

1.1. Zweck

Um die Coronakrise neben der Erfüllung unserer Leistungsaufträge bestmöglich zu meistern, braucht es institutionsübergreifende Verhaltensregeln. Das vorliegende Dokument bildet die Grundlage unseres Schutzkonzeptes. Alle Mitarbeitenden und Betreuten haben sich an diese zu halten.

1.2. Rahmenbedingungen

Unser institutionelles Schutzkonzept basiert auf folgenden Vorgaben:

- Aktuell gültige Vorgaben von Bund/BAG, Weblink: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>
- Aktuell gültige Vorgaben des Kantons Luzern (Regierungsrat, zuständige Dienststellen Amt für Gesundheit, DISG, DVS), Weblink: <https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus>
- Muster-Schutzkonzept vom SECO für Betriebe unter COVID-19: Allgemeine Erläuterungen
- Grundlagen-Schutzkonzept von Curaviva CH und INSOS
- Kriterienkatalog für soziale Einrichtungen zur Erstellung eines Schutzkonzeptes von der DISG

Nachfolgende Schutzmassnahmen orientieren sich an unseren betrieblichen Verhältnissen. Um die Schutzvorgaben einzuhalten, wurden unsere Betriebsabläufe und Arbeitsprozesse wo nötig angepasst.

1.3. Ziele

- Der Gesundheitsschutz unserer betreuten Menschen und unserer Mitarbeitenden hat höchste Priorität.
- Alle Personen aus anerkannten Risikogruppen (Alter, Vorerkrankungen) werden besonders geschützt.
- Die behördlichen Vorgaben/Anforderungen zur Krisenbewältigung werden konsequent umgesetzt. Die Institution kann strengere Schutzmassnahmen beschliessen.
- Trotz Einschränkungen, erfüllen wir unseren sozialen Leistungsauftrag bestmöglich.
- Unsere konsequente Krisenbewältigung soll die Institution vor weiterem Schaden bewahren (wirtschaftlich, Ruf, Vertrauen).

1.4. Krisenorganisation

- Der ordentliche Krisenstab der Stiftung Villa Erica besteht aus der Geschäftsleitung, dem KOPAS und der Bereichsleitung Verwaltung (Leitung Krisenstab). Der Stiftungsratspräsident ergänzt das Team, wenn das Schadenrisiko für die Stiftung als gross eingeschätzt würde und zudem die Medien interessiert sind, die Öffentlichkeit darüber zu informieren.
- Der Krisenstab plus besteht aus dem gesamten Führungsteam (Geschäftsleitung und Bereichsleitungen). Verstärkt wird das Team durch den Leiter Technischer Dienst (Reinigung, Hygienematerial). Nach Bedarf werden weitere Fachpersonen beigezogen.

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

- Der Krisenstab prüft laufend die Situation extern (Vorgaben von Bund und Kanton) und intern (Betreuungsressourcen, Umsetzung von Massnahmen).
- Der Krisenstab plus kommt regelmässig zusammen. Er erörtert die Situation, erkennt internen Handlungsbedarf und entscheidet über notwendige Schutzmassnahmen für KlientInnen und Mitarbeitende.

1.5. Krisenkommunikation

- Die GL informiert den Stiftungsrat über den Stand der Krisensituation und die Massnahmen zur Krisenbewältigung. Das jeweils aktuelle Schutzkonzept kann auf der stiftungseigenen Website www.stiftungvillaerica.ch vom SR und externen Interessierten eingesehen werden.
- Krisenstab, Krisenstab Plus sowie die Bereichsleitenden stellen sicher, dass alle Mitarbeitenden und Betreuten stets auf dem aktuellen, notwendigen Wissenstand sind. Die Informationen können mündlich oder schriftlich erfolgen (via Email oder Postversand). Die Linienverantwortlichen stellen sicher, dass die Massnahmen in ihren Bereichen bekannt, verstanden und umgesetzt werden.
- Die Informationen und Schulungsmassnahmen für die Betreuten werden durch die jeweiligen Bereiche sichergestellt.
- Auf dem Villa-Areal und in den Villa-Gebäuden werden die gültigen Schutzmassnahmen durch Plakate und sonstige Hinweise kommuniziert.

1.6. Schutzkonzept

Unser Schutzkonzept besteht aus den nachfolgenden Q-Dokumenten, auf welche alle Mitarbeitenden im elektronischen Q-Handbuch zugreifen können:

- [QA1497a](#) Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise (Hauptdokument)
- [QA1497d](#) Schutzmassnahmen Hygienemasken
- [QA1496a](#) Besuchsregelung zur Bewältigung der Coronakrise
- [QA1497e](#) Schutz und Sicherheitskonzept für Lager in der Coronazeit
- [QA1497f](#) Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen
- [QA1498b](#) Merkblatt Corona und Ferienzeit
- [QA1497i](#) Testkonzept zur Bewältigung der Coronakrise
- [QA1498a](#) Coronabedingte Besonderheiten im Personalrecht

Das interne Schutzkonzept wird durch ausgewählte externe Weisungen ergänzt:

- [QA1497b](#) BAG COVID-19: Anweisungen zur Quarantäne
- [QA1497c](#) BAG COVID-19: Anweisungen zur Isolation

2. Schutzmassnahmen ganze Institution

2.1. Schutz- und Hygienemassnahmen

Als soziale Institution sind alle (Mitarbeitende und Betreute) angehalten, die internen und behördlichen Schutzmassnahmen (Bund, Kanton Luzern) umzusetzen.

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus 23.06.2021

Ab 26. Juni gilt neu:

	Discos und Tanzlokale geöffnet		Covid-Zertifikat Obligatorisch: Discos, Tanzlokale und Grossveranstaltungen Freiwillig: kleinere Veranstaltungen, Sport-, Kultur- und Freizeitbetriebe, Restaurants
	Wasserparks geöffnet		Homeoffice empfohlen statt Pflicht
	Veranstaltungen		Ohne Zertifikat, mit Sitzpflicht Maximal 1000 Personen
	Mit Zertifikat Keine Einschränkung		Ohne Zertifikat, ohne Sitzpflicht Draussen: maximal 500 Personen Dinnen: maximal 250 Personen
	Maskenpflicht		Am Arbeitsplatz gelockert (Arbeitgeber entscheidet)
	Draussen aufgehoben		An Mittelschulen und Berufsschulen gelockert (Kantone entscheiden)
	Restaurants		Sport und Kultur
	Draussen: keine Einschränkung Dinnen: Kontaktdaten einer Person pro Gruppe		Draussen: keine Einschränkung Dinnen: Kontaktdaten Chorauftritte auch drinnen erlaubt
Weiterhin gilt:			
	Maskenpflicht im Innern: Restaurants, Detailhandel, ÖV und Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat	Private Treffen mit maximal 30 Personen (draussen: 50)	Empfehlung: Lassen Sie sich impfen!

2.2. Distanzregel: 1,5 Meter Abstand

Bei einer Verbreitung von Krankheitserregern durch Tröpfchen (Husten, Niesen), ist es sehr wichtig, den Mindestabstand einzuhalten. Um diese Vorgabe umzusetzen sind geeignete Markierungen angebracht (Abstandsmarkierungen am Boden, markierte Verkehrswege (z.B. Einbahnweg).

- Die **Arbeitsplätze** sind mit genügend Abstand platziert und eingerichtet.
- Die **maximale Anzahl Personen** in einem Raum richtet sich nach dessen Grösse in m². Als Faustregel gilt. Pro Person braucht es somit eine Fläche von mind. 2,25 m².
- Wenn möglich, der Arbeit angemessen und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar, werden Arbeiten durch **Heimarbeit** oder im **Homeoffice** erledigt.

Je nach Gebäude- und Raumsituation sind zusätzlich folgende «Distanzmassnahmen» umgesetzt:

- Einbahnverkehr, damit sich Personen möglichst wenig kreuzen. Die betroffenen «Verkehrswege» sind entsprechend markiert bzw. beschriftet.
- Bodenmarkierungen überall dort, wo sich im Arbeitsalltag viele Personen begegnen (z.B. vor der Getränke- oder Essensausgabe in der Mensa, vor der Empfangstheke)

2.3. Saubere Hände

Wir waschen unsere Hände regelmässig mit Seife (Dauer mind. 20 Sekunden). Immer wenn wir von aussen ein Villa-Gebäude betreten waschen oder desinfizieren wir unsere Hände. Zu den bestehenden Desinfektionsmittelspendern in den sanitären Anlagen, stehen weitere bei den Hauseingängen sowie in Gemeinschafts- und Arbeitsräumen zur Verfügung.

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

2.4. Hygienemasken

In der Institution ist die generelle Maskenpflicht aufgehoben. Es gilt eine selektive Maskenpflicht.

In unseren Gebäuden

In sämtlichen Gebäuden der Stiftung Villa Erica muss in folgenden Situationen eine konforme Schutzmaske getragen werden:

- Wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter länger als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.
- Im Kontakt mit externen BesucherInnen, zum Beispiel bei einem Stao-Gespräch
- Im Kontakt mit externen Handwerkern
- Kundinnen und Kunden des Villa Shops oder im Kontakt mit externen Personen im Villa Shop

Aussenbereiche

Auf dem Stiftungsareal, ausserhalb unserer Gebäude, gilt keine Maskenpflicht.

Personentransporte

Beim betrieblichen Personentransport, mit unseren Dienstfahrzeugen oder im Privatauto, gilt weiterhin Maskenpflicht.

In der Weisung [QA1497d_Schutzmassnahmen Hygienemasken](#) ist diese Schutzmassnahme und der korrekte Umgang mit Hygienemasken detailliert beschrieben. Die Vorgaben zur Maskenqualität gelten wir für alle (Mitarbeitende, Betreute und BesucherInnen).

Internes Pflichtlager Hygienemasken Typ IIR: 4'000 Stück. Sobald diese Lagermenge unterschritten wird, muss ausreichend nachbestellt werden. Die Leitung TD stellt dann einen entsprechenden Antrag bei der GL.

2.5. Contact Tracing – Rückverfolgung von Infektionsfällen

Der Bund hat festgelegt, dass alle mit Symptomen kostenlos getestet werden sollen. Um die Rückverfolgung sicherzustellen, führen wir für alle Häuser lückenlose Besucherlisten mit den Kontaktangaben aller BesucherInnen.

Siehe dazu die Weisung [QA1496a_Besuchsregelung zur Bewältigung der Coronakrise](#).

2.6. Durchmischung vermeiden

Um die Auswirkungen einer Ansteckung mit Covid-19 innerhalb unserer Institution möglichst gering zu halten, achten wir im Arbeits- und Betreuungsalltag darauf, Teams und Gruppen möglichst nicht zu durchmischen. Beispiele:

- Die Mittagsverpflegung sowie die Pausen in der Mensa finden zeitlich gestaffelt statt.
- Es sitzen möglichst nur Personen aus der gleichen Gruppe am gleichen Tisch.
- Im Schulbetrieb erfolgt der Unterricht, so gut wie möglich, in Teilklassen gemäss unseren Wohnhäusern des Wocheninternats.

2.7. Krankheitsanfällige Personen

Mitarbeitende und Betreute mit körperlichen Vorerkrankungen (vulnerable Personen) geniessen unseren besonderen Schutz, am Arbeitsplatz und im Blick auf ihre Wohnsituation mit sozialpädagogischer Betreuung. Unsere Arbeits- und Lernbedingungen erfüllen die behördlichen Vorgaben. Dazu setzen wir die Schutzmassnahmen gemeinsam verantwortungsbewusst und konsequent um. Dadurch schützen wir uns gegenseitig, besonders aber die vulnerablen Personen (Betreute und Mitarbeitende) mit erhöhtem Gesundheitsrisiko. **Hinweis: Ob jemand als**

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

vulnerable Person und somit als besonders schützenswert gilt, muss ärztlich bescheinigt werden.

Die Institution empfiehlt den vulnerablen Mitarbeitenden und KlientInnen sich gegen eine Covid-19-Ansteckung impfen zu lassen. Um sich impfen zu können, muss die medizinische Impffähigkeit gegeben sein. Diese muss durch die jeweilige Hausärztin oder den Hausarzt bestätigt werden.

2.8. Reinigung von Berührungspunkten in der ganzen Institution

Stark belastete Berührungspunkte (Türklinken, Treppengeländer, Stuhllehnen, Lichtschalter, usw.) werden mindestens einmal pro Tag durch die zuständigen Mitarbeitenden gereinigt und desinfiziert.

Alle Mitarbeitenden sind darüber hinaus selbst verantwortlich, ihren Arbeitsplatz möglichst virenfrei zu halten. Der Technische Dienst stellt das geeignete Reinigungsmaterial auf Anfrage zur Verfügung.

Türen in Bewegungszonen innerhalb unserer Gebäude bleiben nach Möglichkeit offen (dies gilt nicht für Brandschutztüren).

2.9. Interne Sitzungen

Interne Sitzungen sind möglich, wenn die Abstandsvorgaben des BAG eingehalten werden können.

Da interne Sitzungen in der Regel länger als 15 Minuten dauern, gelten strengere Vorgaben als beim Mittagessen oder in den Pausen.

Für wichtige und dringende Sitzungen und bei grösserer Teilnehmerzahl können im Zentro Erica das SiZi Hermann oder gar die Mensa genutzt werden. Zwischen 11.00 Uhr und 13.30 Uhr stehen diese Räume wegen der Mittagsverpflegung nicht zur Verfügung.

Sitzungsräume dürfen nur mit gewaschenen oder desinfizierten Händen betreten werden.

Die Sitzungsleitung stellt sicher, dass die Stühle, Tische und Berührungspunkte nach der Sitzung desinfiziert werden.

Regel: 1 Person pro Tisch.

Ausnahme: Mensa, 2 Personen pro Tisch

Maximale Personenzahl:

- SiZi Hermann: 8 Pers., Tische im grossen Block oder U
- Besucherraum: 10 Pers., am «Familientisch» dürfen mehr als 1 Person sitzen
- Ganze Mensa: 30 Pers.

2.10. Interne Veranstaltungen

Für grössere betrieblich wichtige Veranstaltungen wie interne Weiterbildungen und Gesamtkonferenzen oder eine Schulschlussfeier gelten in der Mensa im Zentro Erica folgende Schutzregeln:

- max. 50 Personen
- Maskenpflicht, wenn durch die Sitzordnung der Abstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann
- Eingangsprozedere: Nachfrage nach Gesundheitszustand, Hände desinfizieren, bei Maskenpflicht «offizielle» Schutzmaske verteilen und tragen.

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

- Regel: 2 Personen pro Tisch. Ausnahme: bis 4 Personen, wenn aus gleicher Familie (z.B. SchülerIn und ihre/seine Eltern)
- Die Kontaktdaten aller externen BesucherInnen (eine Person pro Familie) müssen auf der Besucherliste (im Telefontool) erfasst werden (→ Rückverfolgbarkeit).

Wichtige und dringende Supervisionen oder konsiliarische Beratungen bleiben auf das Notwendige beschränkt. Sitzungen mit externen BesucherInnen finden möglichst im Besucherraum an der Bahnhofstr. 16 in Nebikon oder in geeigneten externen Räumlichkeiten statt (z.B. Pfarreisaal).

2.11. Spuckschutz aus Plexiglas

Alle Bereiche setzen Spuckschutzwände aus Plexiglas überall dort ein, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann oder Personen zusätzlich geschützt werden sollen (Empfangstheke, Besprechungstisch).

2.12. Externe Besucher

Externe Besuche sind in allen Villa-Gebäuden unter kontrollierten Bedingungen gestattet, wenn diese zur Erfüllung unseres Kernauftrages beitragen und somit wichtig und dringend sind. Der Besucherraum, an der Bahnhofstr. 16 in Nebikon (eigentlich Freizeitraum), steht für Gruppen bis 10 Personen zur Verfügung.

Siehe dazu die Weisung [QA1496a](#) Besuchsregelung zur Bewältigung der Coronakrise.

2.13. Villa Shop

Der Villa Shop ist unter kontrollierten Bedingungen geöffnet: Maskenpflicht, vorab Hände desinfizieren, bargeldloses Bezahlen ist möglich (Twint).

2.14. Besuch externer Veranstaltungen

Der Besuch von externen Veranstaltungen ist auf das betrieblich Wichtige und Dringende zu beschränken. Unter folgenden Bedingungen ist eine Teilnahme nach Absprache mit der vorgesetzten Bereichsleitung möglich:

- Unsere Teilnahme kann nicht durch virtuelle Möglichkeiten (Videokonferenz) erfolgen.
- Die Veranstaltung dient unmittelbar der Erfüllung unseres Kernauftrags.
- Am Anlass wird ein passendes Schutzkonzept umgesetzt.

2.15. Öffentliche Verkehrsmittel

Die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel ist möglich. Die entsprechenden Schutzkonzepte sind umzusetzen bzw. einzuhalten (z.B. Maskenpflicht).

2.16. Freizeit und Ausgang im betreuten Wohnen

- Der **Abendtreff** (organisiert durch das Team Wohnen Erwachsene) und ähnliche Anlässe können in der Mensa durchgeführt werden. Die Gruppengrösse ist auf 30 Personen beschränkt (analog zum Mittagessen). Pro Tisch sitzen max. 2 Person. Bis auf Weiteres können wegen der Abstandsregel lediglich zwei Personen in der Mensaküche arbeiten bzw. kochen. Die Küche sowie die benutzten Tische und Stühle der Mensa müssen nach dem Aufräumen und Putzen desinfiziert werden.
- Die Bereichsleitungen entscheiden über allfällige Freizeitaktivitäten und Ausflüge ausserhalb unserer Wohnhäuser. Die Vorgaben des Bundes und des Kantons (z.B. maximale Gruppengrösse, Abstandsregeln) müssen eingehalten werden. Die Gruppen werden von einer Betreuungsperson begleitet.

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

- Ausgangsaktivitäten für Jugendliche und junge Erwachsene sind nach Absprache mit der Betreuung möglich. Die Schutzmassnahmen müssen den Betreuten bekannt sein und von ihnen eingehalten werden.
- SchülerInnen sollen nicht alle gleichzeitig im Ausgang sein. Die Betreuung stellt sicher, dass der Ausgang gestaffelt stattfindet. Das Ausgangsrayon beschränkt sich auf Nebikon.
- Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Wohnen Berufsbildung können in Absprache mit der Betreuung in den Ausgang. Das Ausgangsrayon wird ebenfalls abgesprochen (eine Fahrt nach Luzern ist grundsätzlich möglich).
- Jugendlichen und Erwachsenen Betreuten ist es in Absprache mit der Betreuung erlaubt, ihre Angehörigen im Ausgang in deren Zuhause zu besuchen.
- Besuche von Fitness- oder Sportstudios oder das regelmässige Mitwirken in Vereinen (Sport, Musik, usw.) sind gestattet, sofern diese über ein angemessenes Schutzkonzept verfügen.
- Der Freizeitraum (Bahnhofstr. 16, Nebikon) wird bis auf Weiteres als Besucherraum bzw. Sitzungszimmer für externe Besucher genutzt. Während der Mittagszeit kann der Raum als Freizeit-/Pausenraum genutzt werden.

2.17. Mittagsverpflegung und Pausen

Mensa, Zentro Erica:

- 2 Person pro Tisch
- Maximal 30 Personen können gleichzeitig Pause machen oder ihr Mittagessen in der Mensa einnehmen.
- Sitzpflicht
- Die Tische sind mit ausreichendem Sicherheitsabstand aufgestellt.
- Die Sitzgelegenheiten stehen in erster Priorität unseren KlientInnen zur Verfügung (Verpflegungsauftrag). Freie Tische können von Mitarbeitenden (Personal) weiterhin genutzt werden.
- Falls alle Tische besetzt sind, können Mitarbeitende ihr Essen in der Mensa holen und dieses dann z.B. an ihrem Arbeitsplatz einnehmen.
- Das Mittagessen sowie die Pausen werden zeitlich gestaffelt durchgeführt und so gesteuert, dass sich nicht zu viele Betreute und/oder Mitarbeitende gleichzeitig in der Mensa aufhalten. Damit können wir den Mindestabstand einhalten und die Durchmischung der verschiedenen Gruppen/Teams auf ein Minimum reduzieren.
- Alle kümmern sich selbstverantwortlich, um das Reinigen und Desinfizieren ihres Essplatzes (Tisch und Stuhl). Das dafür notwendige Material steht auf den Tischen bereit.

Aussenbereiche (inkl. Piazza Erica):

Mittagessen und Pausen:

- keine Personenbeschränkung an den Tischen
- Das Einhalten des Mindestabstandes wird nach Möglichkeit weiterhin empfohlen.

Besprechungen an Aussentischen:

- Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand in gemischten Gruppen oder bei Besprechungen mit externen BesucherInnen länger als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

Wohnhäuser:

- Die Bereiche Wohnen Sekundarschule und Wohnen Berufsbildung verpflegen sich in ihren Wohnhäusern. Die Mahlzeiten für das Mittagessen werden in unserer zentralen Küche vorbereitet und in die Wohnhäuser geliefert.
- Auch in unseren Wohnhäusern stellen wir beim Essen den Mindestabstand sicher.

2.18. Homeoffice und Heimarbeit

- Die Stiftung bietet den Mitarbeitenden die Möglichkeit von Homeoffice an. Voraussetzung dafür ist, dass Homeoffice für die jeweilige Funktion/Aufgabe zweckmässig ist und dies mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist.
- Vulnerable KlientInnen werden - wenn möglich und sinnvoll - mittels Heimarbeit beschäftigt und im Rahmen der Tagesstruktur betreut.
- Die [QA3131a](#)_RL Homeoffice umschreibt die entsprechenden Arbeitsanforderungen. Diese muss von Betroffenen verstanden und unterschrieben werden.
- Homeoffice-Anträge werden via Bereichsleitung eingereicht.
- Vulnerable Mitarbeitende sowie Mitarbeitende mit Kindern bis Primarschulalter haben Priorität, wenn es darum geht, im Homeoffice arbeiten zu können.
- Die Stiftung kann für das Homeoffice die nötigen technischen Voraussetzungen schaffen (Lizenzen, Netzwerkzugang).

2.19. Kinderbetreuung

- Betroffene Mitarbeitende erhalten für die Betreuung der eigenen Kinder (Primarschule und jünger) maximal drei Tage bezahlten Urlaub, um die Kinderbetreuung zu organisieren.
- Weitere Betreuungsabsenzen können, nach Absprache mit den Vorgesetzten, durch den Abbau eines Überzeitsaldos kompensiert oder durch den Aufbau eines Minussaldos ermöglicht werden. Die Bestimmungen von Personal- und Arbeitszeitreglement sind einzuhalten.

2.20. Anforderungen an ICT-Infrastruktur (Internet, Netzwerk, Telefonie)

- Die Stiftung versucht, die Leistungsfähigkeit auch für diese besonderen Zeiten zu sichern. Die dafür notwendige ICT-Infrastruktur wird möglichst zeitnah, nachhaltig, nach den finanziellen Möglichkeiten (Budget) und nach Umsetzungsprioritäten geschaffen.
- Allfällige Bedürfnisse und Anträge werden via Bereichsleitung eingereicht.
- Um die Möglichkeit von Videokonferenzen zu nutzen, wurden passende Laptops eingerichtet. Diese können in der Verwaltung via Outlook bei Bedarf reserviert und abgeholt werden.

2.21. Corona und Ferien

Mitarbeitende und KlientInnen kennen die besonderen Verhaltensregeln gemäss Merkblatt [QA1498b](#) Merkblatt Corona und Ferienzeit. Beim Wiedereintritt nach den Ferien (Wohnen und Tagesstruktur) wird bei den KlientInnen folgendes geprüft: Gesundheitszustand, Fiebermessung, Auslandsreisen. KlientInnen mit Symptomen oder Fieber werden umgehend zur Isolation nach Hause geschickt. KlientInnen, welche Risikoländer/-gebiete bereist haben, müssen zuhause in Quarantäne.

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

2.22. Lüften

Das Risiko einer Übertragung des neuen Coronavirus in Innenräumen lässt sich durch geeignete Lüftungsmassnahmen reduzieren. Deshalb ist es wichtig in allen Räumen, in denen sich Personen aufhalten, regelmässig zu lüften.

- Öffnen Sie dazu die Fenster immer vollständig und sorgen Sie für Durchzug beim Lüften.
- Lüften Sie alle Räume regelmässig und häufig. Je mehr Personen sich in einem Raum befinden und je kleiner der Raum ist, desto häufiger soll er gelüftet werden.
- Wohnungen oder Studios sollten drei- bis fünfmal täglich für 5 bis 10 Minuten gelüftet werden.
- Lüften Sie Räume, in denen sich mehrere Personen längere Zeit aufhalten (z.B. Arbeitsräume, Aufenthaltsräume, Homeoffice-Räume) alle 1 bis 2 Stunden für 5 bis 10 Minuten.

2.23. Testkonzept für präventives Testing

Zwecks Früherkennung von mit Covid-19 infizierten Personen und zur Vermeidung von Teilschliessungen der Institution, wurde das **Testkonzept « [QA1497i](#) Testkonzept zur Bewältigung der Coronakrise»** erarbeitet. Unser Ziel ist es, möglichst viele Mitarbeitende und KlientInnen für das präventive Testing zu gewinnen.

Zentrales Testing:

Alle Mitarbeitenden und KlientInnen können sich einmal pro Woche zentral in der Institution testen lassen.

Koordiniertes Selbsttesting:

Falls Mitarbeitende oder KlientInnen am zentralen Testing nicht teilnehmen können, können diese sich 1 Mal pro Woche mit dem nasalen Schnelltest selbst testen. KlientInnen testen sich ebenfalls selbst, werden dabei jedoch durch die Betreuung begleitet.

2.24. Koordiniertes Impfen

Die Institution begrüsst es, wenn sich möglichst viele Mitarbeitende und KlientInnen impfen lassen. Wir respektieren es, wenn Mitarbeitende oder KlientInnen diese Schutzmassnahme nicht nutzen wollen.

In Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Soziales und Gesellschaft und dem Regionalverband Curaviva Luzern hat der Krisenstab ein Impfkonzert für die Mitarbeitenden und KlientInnen erarbeitet und umgesetzt.

Alle impffähigen Mitarbeitenden und KlientInnen konnten sich auf Wunsch in der Institution gegen Covid-19 impfen lassen. Die freiwillige Impfung dient zum Eigenschutz vor einer Covid-19-Ansteckung. Dies gilt im besonderen Masse für die vulnerablen Personen in der Institution.

Die beiden Impftage fanden am 22.04.2021 und am 20.05.2021 statt.

Die Institution hatte folgende Aufgaben: Organisation und Einrichtung der Impfräumlichkeiten, Sicherstellung der Online-Datenerfassung aller Freiwilligen auf www.corona123.ch. Detailplanung und -koordination der beiden notwendigen Impfkampagnen zur Sicherung eines reibungslosen Ablaufs, Sicherstellung der Impffähigkeit, aller Personen, welche die Impfung erhalten, interne Kommunikation sowie Information, Impfadministration der Impfkampagne, Eintrag in den Impfausweis.

Das Fachpersonal von Curaviva Luzern kümmerte sich um die Verabreichung der Impfdosen vor Ort.

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

3. Vorgehen im Krankheitsfall

3.1. Grippe- und Erkältungssymptome

- Als Orientierungshilfe dient das Merkblatt [QA1497f](#) Vorgehen bei Krankheits- oder Erkältungssymptomen.
- Alle Betreuten und Mitarbeitenden mit Grippesymptomen bleiben zuhause oder werden schnellstmöglich nach Hause geschickt.
- Die Heimfahrt für Klientinnen und Klienten, welche nicht von ihren Familienangehörigen abgeholt werden können, erfolgt durch das Betreuungsteam (keine ÖV benützen!). Maskenpflicht im Fahrzeug!
- Bei Grippesymptomen zuhause bleiben (siehe Merkblatt [QA1497c](#) BAG COVID-19 Anweisungen zur Isolation)
- Erkrankte telefonieren ihrem Arzt, um sich so schnell wie möglich testen zu lassen. Das Testergebnis muss der vorgesetzten Stelle oder der Betreuung umgehend mitgeteilt werden.
- Zuhause Beschwerden lindern mit gängigen Grippemitteln
- Weitere Personen vor einer Ansteckung schützen (Isolation)
- Betreute informieren ihre Betreuungsperson regelmässig über den Genesungsverlauf. Die Telefonnummern finden Sie auf der Villa-Notfallkarte.
- Mitarbeitende sind im regelmässigen Kontakt mit ihren vorgesetzten Stellen.
- Wichtig: Sollte sich der Gesundheitszustand verschlechtern, muss der Arzt telefonisch kontaktiert werden. Er entscheidet über das weitere Vorgehen.
- Bei negativem Testergebnis muss man nach der Genesung mindestens 24 Stunden symptomfrei sein, bevor man an den Arbeitsplatz zurückkehrt. Wenn kein Test durchgeführt wurde, muss man mindesten 48 Stunden symptomfrei sein. Sprechen Sie sich vor der Rückkehr an den Arbeitsplatz telefonisch mit Ihrer vorgesetzten Stelle ab.
- Ein Arzzeugnis muss nach 3 Krankheitstagen (gemeint sind Arbeitstage) für die gesamte Dauer vorgelegt werden.
- Die Arbeitszeiten sind nach Möglichkeit so zu gestalten, dass die ÖV ausserhalb der Stosszeiten benützt werden können.
- Mitarbeitende, welche durch die eingeschränkten Rahmenbedingungen weniger Arbeit haben (z.B. weniger Kundenaufträge), stellen ihre Arbeitskraft für Sonderaufgaben innerhalb der Institution zur Verfügung (gemäss Stellenbeschreibung) – 1. Priorität: für den eigenen Bereich, 2. Priorität: für andere Bereiche.

3.2. Anweisung zur Isolation

- Beim Auftreten anerkannter Symptome müssen sich Mitarbeitende und Betreute unverzüglich zu Hause oder im Rahmen unseres sozialpädagogisch betreuten Wohnangebots isolieren, damit andere Personen nicht angesteckt werden. Zudem müssen diese sich nach telefonischer Rücksprache mit Ihrem Arzt testen lassen. Die Dauer der Isolation ist abhängig vom Testergebnis. Siehe dazu auch das Q-Dokument [QA1497f](#) Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen.

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

- Mitarbeitende informieren umgehend ihre vorgesetzte Stelle. Betreute informieren die zuständigen Betreuungspersonen in ihrem Bereich.
- Siehe dazu das Merkblatt des BAG: [QA1497c](#)_BAG COVID-19 Anweisungen zur Isolation

3.3. Anweisung zur Quarantäne

- Diese Anweisung betrifft Mitarbeitende oder Betreute, die kürzlich engen Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankten Person hatten (positives Testergebnis). Wichtig: In Quarantäne muss in der Regel nur, wenn beim kürzlichen Kontakt mit einer positiv getesteten Person die Schutzmassnahmen (Mindestabstand, Maskentragen, Handhygiene) nicht oder ungenügend eingehalten wurden.
- Nach einem Kontakt mit einer angesteckten Person informieren Mitarbeitende umgehend ihre vorgesetzte Stelle. Betreute informieren die zuständigen Betreuungspersonen in ihrem Bereich.
- Den behördlichen Anweisungen (Contact tracing) ist Folge zu leisten. Falls das Contact tracing nicht mehr durch die Behörden erfolgen kann, übernimmt unser Krisenstab Plus diese Aufgabe. In diesem Fall stellen wir sicher, dass die Kontakte eruiert und alle Betroffenen bzw. Beteiligten darüber informiert werden. Der Krisenstab befindet darüber, wer sich intern in Quarantäne begeben muss (10 Tage seit dem letzten Kontakt).
- Siehe dazu das Merkblatt: [QA1497b](#)_BAG COVID-19 Anweisungen zur Quarantäne.

4. Besondere Schutzmassnahmen Bereich Sekundarschule

4.1. Schulbetrieb (Internatsschule, Tagesschule)

- Der Präsenzunterricht in der Sekundarschule, in den Räumen der Sekundarschule (Bahnhofstr. 8, Nebikon) findet statt.
- Der Schulunterricht erfüllt die nachfolgenden behördlichen Vorgaben des DVS: Vorgaben gemäss aktuellem Rahmenschutzkonzept Volksschulen (Website: <https://volksschulbildung.lu.ch/coronavirus>)
- In der Sekundarschule gilt keine Maskentragpflicht.
- Die Mindestabstandsregel sollte weiterhin eingehalten werden. Das gilt auch für SchülerInnen untereinander.
- Vor dem Eintreten ins Schulzimmer müssen die Hände sorgfältig gewaschen oder desinfiziert werden.
- PCs: Die Geräte werden zugeteilt, um die Berührung durch zu viele unterschiedliche Personen zu minimieren.
- Tagesschüler nehmen immer am Unterricht im Klassenzimmer teil.
- Wer die Regeln für Abstand und/oder Hygiene nicht einhält, muss ins Wohnen zurück.
- Sportunterricht ist auf der Sekundarstufe I und II möglich, sowohl in der Sporthalle wie schon bisher im Freien. Auch Schwimmunterricht ist möglich, Kontaktsportarten sind untersagt. Es gilt keine Maskenpflicht.
- Die SchülerInnen im Wocheninternat verpflegen sich am Mittag mit den Betreuungspersonen in ihren Wohnhäusern.

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

- Exkursionen und Schulreisen ohne Übernachtung sind klassenweise möglich.
- Freiwillige Schulangebote im Bereich Sport, Musik/Chor, Theater etc. dürfen durchgeführt werden.
- Elternabende sind klassenweise möglich. Die geltenden Schutzmassnahmen sind einzuhalten.

4.2. Wohnbetreuung Villa Louise

- Beim Betreten des Wohnhauses werden die Hände gewaschen oder desinfiziert.
- Essen in max. 4er Gruppen im Raum Wohnzimmer / «Chillraum» oder Küche. Max. eine Betreuungsperson pro Gruppe (insgesamt max. 4 Personen).
- In den Zimmern der Jugendlichen halten sich nicht mehr als eine Person auf. Ausnahme: angemeldete Elternbesuche.
- Lernaufträge erledigen die Jugendlichen für sich alleine in ihrem Zimmer oder mit ausreichend Abstand in ihren Gemeinschaftsräumen.
- Der Mindestabstand wird möglichst gewahrt.
- Die Betreuung kann für die SchülerInnen Ausgangszeiten festlegen. Das Ausgangsrayon beschränkt sich auf die Gemeinde Nebikon. Die geltenden Schutzmassnahmen (z.B. Mindestabstand) sind einzuhalten. Dies gilt besonders im Kontakt mit aussenstehenden Personen.
- Die täglichen Reinigungs- und Desinfizierarbeiten werden gemäss Schutzmassnahmen konsequent umgesetzt.
- Die Wohnhäuser dürfen von Angehörigen oder von angehenden SchülerInnen betreten bzw. besichtigt werden. Dabei tragen alle eine Hygienemaske. Das Tragen der Hygienemaske ist für Angehörige im Zimmer ihres Kindes nicht notwendig.
- Bei Gruppensitzungen wird der Mindestabstand eingehalten.

4.3. Wohnbetreuung Villa Morger

- Wir haben 3 Tische, welche für das Essen eingesetzt werden um den Mindestabstand einzuhalten.
- Die Schüler machen ihre Hausaufgaben in ihren Zimmern oder mit ausreichend Abstand in den Gemeinschaftsräumen.
- Gegenseitige Besuche in den Schülerzimmern sind bis auf weiteres nicht erlaubt.
- Man trifft sich im Wohn- und Esszimmer, im Garten oder auf der Terrasse (Abstand!).

5. Besondere Schutzmassnahmen Bereiche Berufsbildung

5.1. Berufsbildungsbetriebe

- Die Arbeit in den Lehrbetrieben findet gemäss Leistungsauftrag statt.
- Die Vorgaben des BAG müssen jederzeit befolgt und eingehalten werden. Das gilt für die Arbeit im Betrieb, bei Kundschaft und für notwendige Personentransporte.
- Die interne Förderunterstützung findet statt. Die Abstandsvorschriften werden auch hier eingehalten. Im Stützunterricht gilt keine Maskenpflicht.

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

- Die Schutzmassnahmen müssen von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei der Arbeit eingehalten werden. Sollten die Schutzmassnahmen von Einzelnen bewusst missachtet werden, können für diese besondere Massnahmen angeordnet werden.
- Alle Lernenden sind aufgefordert, sich auch während ihrem Aufenthalt zuhause (z.B. an den Wochenenden) unbedingt an die Abstandsvorgaben und die Hygieneregeln zu halten! Die Angehörigen sind gebeten dafür zu sorgen, dass sich die Jugendlichen über das Wochenende möglichst nicht mit dem Virus anstecken können.

5.2. Wohnen Berufsbildung

- Hände waschen immer beim Eintreten in die Villa Erica und Villa Sandhubel auch nach Pausen im Freien.
- Exponierte Berührungspunkte (Treppengeländer, Türklinken, usw.) werden durch die Betreuungsteams täglich mindestens einmal desinfiziert.
- Gegessen wird in verschiedenen Räumen, damit der abgemessene Abstand eingehalten werden kann.
- Für die korrekte Entsorgung von getragenen Hygienemasken stehen in den Wohnhäusern je fünf Tretkübel-Abfalleimer zur Verfügung.
- Auf den Raucherbalkonen dürfen sich nur max. zwei Personen aufhalten.
- Die Essensausgabe auf den Wohngruppen erfolgt immer durch eine Person.
- Geschirr und Besteck werden nur immer von der Person berührt, die dieses benutzt.
- Die Wohnhäuser dürfen von Angehörigen oder von angehenden Lernenden betreten bzw. besichtigt werden. Das Tragen der Hygienemaske ist für Angehörige im Zimmer des/der Jugendlichen nicht notwendig.
- Für persönliche Gespräche steht pro Villa zusätzlich ein Spuckschutz aus Plexiglas zur Verfügung.

6. Lager und Projektwochen (Sekundarschule und Berufsbildung)

Lager und Projektwochen können durchgeführt werden, sofern dies die Geschäftsleitung bewilligt. Voraussetzung: Alle behördlichen und internen Schutzvorgaben müssen eingehalten werden. Siehe dazu auch das Q-Dokument [QA1497e](#) Schutz- und Sicherheitskonzept für Lager in der Coronazeit.

7. Besondere Schutzmassnahmen im Fall von Quarantäne oder Isolation in unseren Wohnhäusern

Im Fall von Quarantäne oder Isolation in einem unserer Wohnhäuser gilt für die Mahlzeiten folgendes:

- Das Essen wird der/dem betroffenen KlientIn aufs Zimmer gebracht. Die Betreuungsperson trägt dabei eine Hygienemaske (idealerweise Typ FFP2).
- Dabei verwenden wir Einweggeschirr und -besteck. Dieses wird danach im Müll ordentlich entsorgt.

Für den Notfall (Quarantäne oder Isolation) steht den betroffenen Betreuten ein separates WC/Badezimmer zur Verfügung.

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

8. Besondere Schutzmassnahmen Bereich Werkstatt und Wohnen Erwachsene

8.1. Werkstatt

- Unsere geschützte Werkstatt (Tagesstruktur) bleibt offen und aktiv.
- Die Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass diese den Anforderungen des BAG entsprechen (→ Abstand).
- Wo die Möglichkeit besteht und die Arbeiten dies erlauben, können vulnerable Betreute zuhause arbeiten (Heimarbeit). Die notwendige arbeitsagogische Betreuungsarbeit wird durch die ArbeitsagInnen und die sozialpädagogischen Mitarbeitenden sichergestellt.
- Um die Arbeitsplätze mit ausreichend Abstand einzurichten, werden interne Räumlichkeiten im Zento Erica umgenutzt. So können das Wohnstudio Raum 2.05 oder das SiZi Albert im 2. OG für Werkstattarbeiten (Gruppe Konfektion) genutzt werden.
- Die betreuten Mitarbeitenden werden so in Arbeitsgruppen aufgeteilt (Wocheneinsatzplanung), dass die Abstandregelung in jedem Fall eingehalten wird.
- Die Arbeitsgruppen gehen zu verschiedenen Zeiten in die Pause. Das Mittagessen findet zeitlich gestaffelt statt (Werkstatt: 11.30 bis 12.00 Uhr).
- Berührungspunkte wie Fenster- und Türgriffe, Lichtschalter oder Liftknöpfe werden mindestens einmal täglich gereinigt und desinfiziert.
- Für Besprechungen stehen mobile Plexiglasscheiben (Spuckschutz) zur Verfügung.
- Bei Personentransporten (mit Dienstfahrzeugen oder Privatautos) ist das Tragen von Schutzmasken immer Pflicht.
- Sitzungen werden möglichst unter Einhaltung der Abstandsregeln durchgeführt.
- Die betreuten Mitarbeitenden werden regelmässig über notwendige Schutzmassnahmen informiert und instruiert.

8.2. Wohnen Erwachsene

- Beim Besuch von Betreuten in ihren Wohnungen tragen die Betreuungspersonen eine Schutzmaske.
- Bei Hausarbeiten werden zusätzlich Handschuhe getragen.
- Es wird darauf geachtet, dass die Berührungspunkte regelmässig gereinigt und desinfiziert werden und dass die Wohnungen ausreichend gelüftet werden.
- Die Betreuten Erwachsenen werden regelmässig über notwendige Schutzmassnahmen informiert und instruiert.

9. Coronabedingte Besonderheiten im Personalrecht

Für einen angemessenen Gesundheitsschutz brauchen Mitarbeitende besonders in der jetzigen Krisenzeit Klarheit und Sicherheit im Blick auf den Arbeitsplatz, den Arbeitseinsatz, die Arbeitszeiten und die Entlohnung. Wir stützen und orientieren uns dabei auf die behördlichen Vorgaben oder Empfehlungen von Bund und Kanton Luzern.

Siehe dazu das Merkblatt [QA1498a](#) Coronabedingte Besonderheiten des Personalrechts.

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

10. Inkraftsetzung

Der Stiftungsrat ist über diese Weisung informiert. Diese Version tritt per 27.06.2021 in Kraft.

Stiftung Villa Erica



Ursula Disler
Geschäftsleitung



Armin Bugelnig
Leitung Krisenstab